

Merkblatt zur Gewährung von Leistungen für Gebärdensprachdolmetscher- Einsätze im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)

1. Geltungsbereich

Das Integrationsamt erbringt Geldleistungen für berufsbezogene Einsätze von Gebärdensprachdolmetschenden (GSD) im Rahmen der begleitenden Hilfe zur **Sicherung der Teilhabe** schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, soweit nicht ein Träger der Teilhabe nach Teil 1 des SGB IX vorrangig zur Leistung verpflichtet ist (§ 6 SGB IX). Mit den Leistungen sollen die **soziale Stellung** gesichert, die **Beschäftigung** auf Arbeitsplätzen, die eine Verwertung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Kenntnissen ermöglicht, gefördert und der Ausgleich von **Wettbewerbsnachteilen** erreicht werden.

Förderungsfähig sind berufsbezogene Einsätze zertifizierter GSD, die zur Sicherung eines bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder einer selbständigen Tätigkeit erforderlich sind. In Einzelfällen kann auf ausdrücklichem Wunsch des schwerbehinderten Menschen und des Arbeitgebers nach vorheriger Absprache mit dem Integrationsamt auf andere Dolmetschende zurückgegriffen werden.

Die förderungsfähigen Kosten können wegen des unmittelbaren behinderungsbedingten Zusammenhangs bis zur vollen Höhe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen werden.

2. Qualifikation / anerkannte Berufsabschlüsse

- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/in
- Bachelor (B.A.) Gebärdensprachdolmetschen
- Master (M.A.) Gebärdensprachdolmetschen
- Staatl. geprüfte/r Gebärdensprachdolmetscher/in (Prüfungsstellen Darmstadt /München)
- Geprüfte/r Gebärdensprachdolmetscher/in (IHK Düsseldorf)

Für die Arbeit der GSD findet die Berufs- und Ehrenordnung der Dolmetscher/-innen und Übersetzer/-innen des Bundesverbandes der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V. (www.bgsd.de) Anwendung.

3. Leistungsbemessung / Vergütung von GSD Einsätzen

a) Dolmetschzeiten

Für die tatsächlich geleistete und nachgewiesene Dolmetschzeit:
37,50 € je angefangene halbe Stunde

Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht gesondert berechnet.

b) Fahrzeit und Wegstreckenentschädigung

Zur Ermittlung der Fahrzeit dienen die gängigen Routenplaner mit der Einstellung „Schnellste Route“ als Bemessungsgrundlage. Es gelten folgende Pauschalen:

Gesamte Wegstrecke

- bis 50 km 60,00 €
- 51 bis 100 km 100,00 €
- 101 bis 170 km 150,00 €
- ab 171 km 200,00 €

Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach dem jeweils gültigen hessischen Reisekostengesetz. Sie beträgt zurzeit 0,35 € pro Kilometer.

Bei Nutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Nutzung der zweiten Wagenklasse erstattet.

Für ganz- oder mehrtägige Einsätze können auf Initiative des Integrationsamtes abweichende Vereinbarungen mit Gebärdensprachdolmetschenden getroffen werden.

4. Doppeleinsatz

Ein Fall für eine Doppelbesetzung mit zwei Dolmetschenden liegt vor, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und keine Möglichkeiten zur Steuerung von Pausen oder Unterbrechungen durch den Dolmetschenden bestehen (z.B. Betriebsversammlungen).

Die Angemessenheit einer Doppelbesetzung bestimmt sich im Übrigen insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Vier oder mehr Gesprächsteilnehmende – ohne den Dolmetschenden,
- Dolmetschen bei inner- wie außerbetrieblichen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen mit einem Theorieanteil von mehr als 50%.

Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Dauer der Dolmetschzeit vorzunehmen.

In besonders gelagerten Fällen kann in gemeinsamer Abstimmung zwischen hörbehindertem Menschen, Dolmetschenden und Integrationsamt eine Doppelbesetzung vereinbart werden.

5. Ausfallkosten

Die Erstattung von Ausfallkosten erfolgt, wenn die Absage erst am Einsatztermin oder an einem der beiden vorhergehenden Werkzeuge (Mo. - Fr.) mitgeteilt wurde.

Bei eintägigen Einsätzen gilt eine pauschale Erstattung mit einer beauftragten Dolmetschzeit

- bis zu einer Stunde 75,00 €
- bis zu drei Stunden 150,00 €
- von mehr als drei Stunden 225,00 €.

Bei mehrtägigen Einsätzen an aufeinanderfolgenden Tagen wird die Ausfallpauschale im o.a. Umfang auch für den zweiten Tag erstattet.

Wird der Einsatz vor Ort abgesagt und sind somit reale Kosten für Fahrt und Wegstrecke angefallen, so werden diese gemäß der Wegstreckenentschädigung (siehe Punkt 3b) erstattet.

6. Umsatzsteuer

Sofern Gebärdensprachdolmetschende verpflichtet sind, Umsatzsteuer abzuführen, ist die Umsatzsteuer zusätzlich erstattungsfähig. Der Umsatzsteuerbetrag muss auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Er gilt für die gesamte Rechnung, einschließlich der Fahr- und Parkscheine.

Im Hinblick auf die mögliche Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 16 I UStG sind Dolmetschende gehalten, bei Vorliegen der Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung, eine solche gegenüber dem für sie zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

Ausfallkosten sind generell nicht steuerpflichtig, einschließlich der ggf. angefallenen Entschädigung für eine vergebliche Anreise (z.B. Fahrtkosten, Fahrzeitpauschalen, Parkscheine). Es erfolgt daher keine Erstattung der evtl. berechneten Umsatzsteuer.

7. Nachweis und Abrechnung

Der Nachweis über die tatsächlich erbrachte Dolmetschzeit ist durch den/die Leistungsempfänger (hörbehinderte Person/en und Veranstalter/Arbeitgeber) zu erbringen und der Abrechnung beizufügen.

Die Abrechnung der entstandenen Kosten kann nach Absprache auch direkt zwischen Dolmetschenden und dem LWV Hessen Integrationsamt erfolgen.

Bei der Geltendmachung von Ausfallkosten sind zusätzlich noch folgende Angaben erforderlich:

- Datum des Auftrages und Name des Auftraggebers
- Datum der Absage und durch wen (Name) wurde abgesagt
- Grund der Absage

Abrechnungsformulare sind erhältlich auf der Internetseite integrationsamt-hessen.de unter folgendem Klickpfad: [Startseite](#) → [Schnelleinstieg](#) → [Gebärdensprachdolmetscher](#)

8. Geheimhaltungspflicht

Dem Gebärdensprachdolmetschenden obliegt die Geheimhaltungspflicht (Sozial-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) im Sinne der §§ 213 SGB IX, 35 Abs. 1 SGB I.